

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 30. Dezember 1964

92. Stück

- 309.** Bundesgesetz: Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes.
310. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes.
311. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957.
312. Bundesgesetz: Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen.
313. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Privat-Kraftwagenführergesetzes.
314. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.
315. Bundesgesetz: 2. EFTA-Durchführungsgesetz.
316. Verordnung: 11. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

309. Bundesgesetz vom 25. November 1964, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 2/1958, wird in folgender Weise geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Zeugen ist auf Antrag ein angemessener Vorschuß zu gewähren.“

2. § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Dem § 6 wird ein zweiter Absatz angefügt, der zu lauten hat:

„(2) Dem Zeugen, der aus dem Ausland geladen wird, sind auch die unvermeidlichen Nebenkosten, zum Beispiel für die Beschaffung von Reisepapieren, zu ersetzen.“

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vergütung für eine Platzkarte gebührt dem Zeugen dann, wenn die Sicherung eines Sitzplatzes wegen hohen Alters, schlechten Gesundheitszustands oder langen Reiseweges gerechtfertigt ist oder das Beförderungsmittel nur mit Platzkarten benützt werden kann.“

4. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Zeuge darf ein Flugzeug nur benützen, wenn er in einer Strafsache vernommen werden soll, aus dem Ausland geladen wird und der Richter (Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme stattfinden soll, die Benützung des

Flugzeuges bewilligt. Dies darf er nur, wenn bei Benützung dieses Beförderungsmittels die Zeugegebühr nicht höher ist als bei Benützung eines anderen Massenbeförderungsmittels oder wenn die Benützung des Flugzeuges durch die Länge des Reiseweges oder deshalb erforderlich ist, weil die Dringlichkeit der Strafsache die sofortige Vernehmung des Zeugen erfordert, der Zeuge aber bei Benützung eines anderen Verkehrsmittels zur Vernehmung nicht mehr rechtzeitig erscheinen könnte.“

5. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wenn der Zeuge mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel auf der Hin- oder Rückreise Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurücklegen muß, so gebührt ihm ein Kilometergeld von 1 S 30 g für jeden vollen Kilometer.“

6. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Zeugen sind als Mehraufwand für die Verpflegung zu vergüten

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. für das Frühstück | 15 S, |
| 2. für das Mittagessen | 30 S, |
| 3. für das Abendessen | 30 S.“ |

7. § 15 hat zu lauten:

„(1) Dem Zeugen ist als Auslage für jede unvermeidliche Nächtigung ein Betrag von 30 S zu vergüten. Unvermeidlich ist die Nächtigung auch dann, wenn die Reise zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) angetreten oder beendet werden mußte.

2) Weist der Zeuge nach, daß die Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft den im Abs. 1 angeführten Betrag über-

steigen, so gebührt ihm eine Nöchtigungsgebühr in der Höhe der nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber im Betrag von 90 S.“

8. § 17 hat zu lauten:

„(1) Kann der Zeuge die Höhe des Schadens, der ihm nach § 2 Abs. 1 Z. 2 verursacht worden ist, durch Bestätigungen des Dienst(Arbeit)gebers oder durch sonstige Bestätigungen bescheinigen, so gebührt ihm voller Ersatz; einem Dienst-(Arbeit)nehmer (§ 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a) ist hiebei der entgangene Nettolohn(-gehalt) samt zusätzlichen Vergütungen zu ersetzen.

(2) Vermag der Zeuge zwar die Tatsache des Schadens nach § 2 Abs. 1 Z. 2, nicht aber dessen Höhe zu bescheinigen, so gebührt ihm eine Entschädigung von 10 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, für die er Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis hat (§ 16).“

9. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die dem Sachverständigen sonst verursachten notwendigen Auslagen (§ 18 Abs. 1 Z. 2) umfassen unter anderen:

1. die Kosten für die Vorbereitung des Gutachtens;

2. die Kosten für die Anfertigung von Photographien und Photokopien und für Röntgenuntersuchungen;

3. die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe;

4. die angemessenen Kosten für die Verwendung von Hilfskräften, sofern deren Beiziehung durch Art und Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen gerechtfertigt ist; diese Kosten dürfen, abgesehen von den Reise- und Aufenthaltskosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 26 Abs. 2 nicht übersteigen;

5. die entrichteten Stempelgebühren;

6. eine Schreibgebühr für das Schreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hiezu und für die Beistellung der Schreibmittel für jede Seite (§ 38 Abs. 3) der Urschrift im Betrag von 5 S und jeder Durchschrift im Betrag von 2 S;

7. die von der gesamten Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer.“

10. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen. Sie beträgt jedoch

a) hinsichtlich der unter § 27 Z. 2 lit. b fallenden Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde höchstens 20 S,

b) hinsichtlich der unter § 35 fallenden Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde höchstens 10 S,

c) hinsichtlich der übrigen Sachverständigen für jede, wenn auch nur begonnene Stunde höchstens 30 S.“

11. § 27 Z. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Genügen für die Sachprüfung die gewöhnlichen handwerksmäßigen oder geschäftlichen Erfahrungen, so gebührt dem Sachverständigen unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Zeitaufwands ein Betrag von 24 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.“

12. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:

1. für die Untersuchung

a) auf Körperbeschädigung, samt Befund und Gutachten über die Art und den Grad der Beschädigung oder der Gesundheitsstörung, über Dauer und Grad der Schmerzen, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und über eingetretene und noch zu erwartende Dauerfolgen,

b) ob eine Defloration, ein Geschlechtsakt oder ein Geburtsakt stattgefunden hat, samt Befund und Gutachten,

c) über den vermutlichen Zeugungstermin samt Befund und Gutachten,

d) auf Körperbeschaffenheit, zum Beispiel auf Arbeitsfähigkeit, Zeugungsfähigkeit, Beischlafsfähigkeit, Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, samt Befund und Gutachten,

wenn eine eingehende wissenschaftliche Begründung notwendig ist 105 S,
sonst 40 S;

2. für die Untersuchung auf Vernehmungs-, Verhandlungs- oder Haftfähigkeit,

a) samt Befund und Gutachten 45 S,

b) samt Bericht 35 S;

3. für die Untersuchung des Geistes- oder Nervenzustands, samt Befund und Gutachten,

a) wenn eine eingehende wissenschaftliche Begründung notwendig ist ... 520 S,

b) wenn es zwar nicht einer solchen Begründung, aber eines beträchtlichen Aufwands an Zeit und Mühe bedarf 310 S,

c) bei Reihenuntersuchungen 30 S,

d) sonst 105 S;

4. a) für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder Leichenteilen), samt Befund und Gutachten,
 aa) wenn die Leiche durch Fäulnis stark verändert ist 390 S,
 bb) sonst 210 S,
 b) für die Leichenöffnung an einer unreifen menschlichen Frucht, samt Befund und Gutachten,
 aa) wenn die Frucht durch Fäulnis stark verändert ist 195 S,
 bb) sonst 115 S,
 c) bei besonders erschwerenden äußeren Umständen das Doppelte der in lit. a oder b festgesetzten Gebühren;
5. für die äußere Besichtigung einer Leiche, einer unreifen menschlichen Frucht oder einer Nachgeburt, samt Befund und Gutachten 30 S;
6. für die Untersuchung von Werkzeugen, Kleidern und dergleichen mit unbewaffnetem Auge, samt Befund und Gutachten 30 S;
7. a) für einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchungen (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen), samt Befund und Gutachten, für jede Untersuchungsart 40 S,
 b) für histologische Untersuchungen, samt Befund und Gutachten, für jedes Organ und jede Färbung 65 S,
 c) für die makroskopische Untersuchung von Operationspräparaten .. 100 S;
8. für die Untersuchung von Blutflecken, samt Befund und Gutachten,
 a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art
 aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhuth 130 S,
 bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony 150 S,
 cc) sonst 65 S;
 b) auf Gruppenzugehörigkeit 115 S;
 c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal 110 S;
9. für Blutabnahme
 a) bei Leichen 50 S,
 b) bei Kindern unter 3 Jahren 40 S,
 c) sonst 30 S,
 d) zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) das Doppelte der in lit. a bis lit. c festgesetzten Gebühren;
10. für die Untersuchung von flüssigem Blut, samt Befund und Gutachten,
 a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art 50 S,
 b) zur Bestimmung der Blutgruppe .. 50 S,
 c) zur Bestimmung der Untergruppen A₁ und A₂ 50 S,
 d) zur Bestimmung der Faktoren M und N 65 S,
 e) zur Bestimmung der Rh-Untergruppenpaare C/c, D/d, E/e, für jedes Merkmalpaar 105 S,
 f) zur Bestimmung weiterer Blutkörperchenmerkmale für jedes Einzelmerkmal 65 S,
 g) zur Bestimmung der Serumeigenschaften Gm^a und Gm^x 120 S,
 h) zur Bestimmung der Serumeigenschaft Gc 100 S,
 i) zur Bestimmung der Haptoglobintypen 120 S;
11. für bakteriologische Untersuchung, samt Befund und Gutachten,
 a) mit Anlegung von Kulturen oder im Tierversuch 105 S,
 b) sonst 50 S;
12. für die Abnahme von Abdrucken zu daktyloskopischen Zwecken 30 S;
13. für Röntgenuntersuchung, mit Befund und Gutachten,
 a) bei Röntgenaufnahme 80 S,
 b) bei Durchleuchtung 50 S.
14. Sind in den Fällen der Z. 1 bis 13 mehrere Personen oder Gegenstände (Haare, Blut, Samenflecken und dergleichen) zu untersuchen, so hat der Sachverständige für jede Untersuchung Anspruch auf die volle Gebühr.“
13. § 29 hat zu lauten:
- „§ 29. Die Entlohnung für Mühewaltung für die Untersuchung, samt Befund und Gutachten, beträgt hinsichtlich jeder untersuchten Person:
1. für den morphologischen Vergleich 235 S;
 2. für die mikroskopische Haaruntersuchung 40 S;
 3. für die Geschmacksprüfung 35 S;
 4. für den Gaumenfaltenvergleich 80 S;
 5. für den Wirbelsäulenvergleich 230 S.“
14. § 30 hat zu lauten:
- „§ 30. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:
1. für die Untersuchung lebender Tiere, samt Befund und Gutachten,
 a) bei einem kleinen Tier 30 S,
 b) sonst 40 S;

2. für die Öffnung von Tierleichen, samt Befund und Gutachten,
 a) bei einem kleinen Tier 40 S;
 b) sonst 120 S;
 3. für die Untersuchung von Fleisch, samt Befund und Gutachten 40 S;
 4. für die äußere Besichtigung einer Tierleiche und dergleichen, samt Befund und Gutachten 30 S.
 5. Erfordert das Gutachten eine eingehende wissenschaftliche Begründung, so ist die Gebühr nach Z. 1 bis 4 zu verdoppeln.“

15. § 31 und die Überschrift haben zu lauten:

„Chemische Untersuchungen.

§ 31. Die Entlohnung für Mühewaltung beträgt:

1. für die Untersuchung von Leichenteilen, samt Befund und Gutachten,
 a) auf flüchtige Gifte (zum Beispiel Äthylalkohol, Methylalkohol, Phosphor, Blausäure, Phenole, Chloroform, Nitrit) 130 S,
 b) auf Metallgifte (zum Beispiel Blei, Quecksilber, Arsen, Antimon, Kupfer, Thallium) 195 S,
 c) auf Pflanzengifte (zum Beispiel Strychnin, Atropin, Opiumalkaloide, Kokain, Kodein) oder synthetische Arzneistoffe (zum Beispiel Veronal und dessen Derivate, Pyramidon) 235 S;
 2. für die Untersuchung von Blut, Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von kompakten Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln, samt Befund und Gutachten,
 a) auf flüchtige Gifte 80 S,
 b) auf Metallgifte 115 S,
 c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe 155 S;
 3. für die Untersuchung von Medikamenten, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Produkten, Kleidern, Wäsche, Geräten, samt Befund und Gutachten 155 S;
 4. für die Untersuchung von einfachen Körpern (zum Beispiel Sublimat, Zyanalkali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Kalziumkarbonat, Bariumkarbonat) oder deren Lösungen, samt Befund und Gutachten 80 S;
 5. für die Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Ziffer fallen, samt Befund und Gutachten 155 S.
 6. a) Dem Sachverständigen ist in den Fällen der Z. 1 bis 5 für die quantitative Ermittlung von Gift, und zwar für jedes quantitativ ermittelte Gift, ein Zuschlag in der Höhe der halben Gebühr zuzusprechen.

b) Wenn verschiedene Organgruppen oder Organteile getrennt untersucht werden müssen und die Notwendigkeit der getrennten Untersuchung wissenschaftlich nachgewiesen ist, so ist für jede getrennte Untersuchung die volle Gebühr zuzusprechen. Das gleiche gilt, wenn ein Gegenstand der Reihe nach auf verschiedene Gruppen von Giften untersucht werden muß.

7. Einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchungen sind nach § 28 Z. 7 zu entlohnen.

8. Die Vorschriften der Z. 1 bis 7 sind auf pharmakologische und pharmakognostische Untersuchungen nicht anzuwenden; in solchen Fällen ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) zu bestimmen.“

16. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Dem Sachverständigen für das Kraftfahrwesen gebührt als Entlohnung für Mühewaltung für Befund und Gutachten 130 S.

(2) Die Gebühr kann bei besonderer Schwierigkeit von Befund oder Gutachten nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) bestimmt werden.“

17. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Dem Buchsachverständigen gebührt unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Aufwands an Zeit als Entlohnung für Mühewaltung für Befund und Gutachten für jede, wenn auch nur begonnene Stunde .. 40 S.

(2) Die Gebühr kann bei besonderer Schwierigkeit von Befund oder Gutachten nach richterlichem Ermessen (§ 27 Z. 2 lit. a) bestimmt werden.“

18. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Sachverständigen gebührt für die Schätzung von Häusern und Baugründen, sofern sie besondere fachliche Kenntnisse voraussetzt, folgende Entlohnung für Mühewaltung:

1. für Hausschätzungen:
 bei einem Hauswert

	bis	10.000 S		195 S,
über	10.000 S bis	50.000 S		260 S,
über	50.000 S bis	100.000 S		520 S,
über	100.000 S bis	200.000 S		780 S,
über	200.000 S bis	300.000 S		1040 S,
über	300.000 S bis	400.000 S		1300 S,
über	400.000 S bis	500.000 S		1560 S,
über	500.000 S bis	1.000.000 S		1950 S,
über	1.000.000 S für je angefangene			
		weitere 500.000 S		um 325 S

mehr;

2. für Baugrundsätzungen:
bei einem Grundwert

bis	5.000 S	105 S,
über	5.000 S bis 10.000 S	130 S,
über	10.000 S bis 20.000 S	155 S,
über	20.000 S bis 30.000 S	180 S,
über	30.000 S bis 40.000 S	210 S,
über	40.000 S bis 50.000 S	235 S,
über	50.000 S bis 100.000 S	390 S,
über	100.000 S für je angefangene weitere 50.000 S	um 65 S

mehr.“

19. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Dem Sachverständigen gebührt für die Schätzung von gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen im Exekutionsverfahren für jede, wenn auch nur begonnene Stunde des Schätzungsaktes eine Entlohnung für Mühewaltung von 20 S.“

20. Im § 36 Z. 2 lit. a und Z. 3 lit. b wird das Wort „umständliche“ durch das Wort „eingehende“ ersetzt.

21. § 36 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Für die Teilnahme an einer Verhandlung, an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer gerichtlichen Erhebung gebührt dem Sachverständigen eine Entlohnung für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde der Verhandlung (des Augenscheins, der Erhebung) im Ausmaß des Eineinhalbfachen, für die Teilnahme zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) im Ausmaß des Dreifachen der im § 26 genannten Beträge. Wenn in der Verhandlung der Sachverständige das Gutachten erst erstattet, auf Verlangen das schriftliche Gutachten entweder ergänzt oder darüber wesentliche Aufklärungen oder Erläuterungen gibt, so hat er außerdem Anspruch auf Entlohnung für Mühewaltung nach § 27.“

22. § 36 Z. 6 hat zu lauten:

„6. Für das Studium eines Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 30 S bis 105 S.“

23. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Auf die Gebühren der Dolmetsche sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 26 und 36 Z. 7 sinngemäß anzuwenden.“

24. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. (1) Dem Dolmetsch gebührt folgende Entlohnung für Mühewaltung:

1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite

- a) der Übersetzung ins Deutsche,
 - aa) wenn das Schriftstück mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist 16 S,
 - bb) wenn das Schriftstück mit anderen Schriftzeichen geschrieben ist 20 S;
- b) der Übersetzung in die fremde Sprache,
 - aa) wenn für die Übersetzung lateinische Buchstaben zu verwenden sind 30 S,
 - bb) wenn für die Übersetzung andere Schriftzeichen zu verwenden sind 40 S;

2. bei Zuziehung zu einer Vernehmung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde das Eineinhalbfache der im § 26 genannten Beträge.

(2) Bei schwerer Lesbarkeit der Schrift ist die Gebühr unter Berücksichtigung des für die Leistung selbst notwendigen Aufwands an Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

(3) Eine Seite gilt als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen von durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Es ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beendet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Klaus

Broda

310. Bundesgesetz vom 25. November 1964, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 295/1958 wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Bestimmungen des § 2 haben auch auf die Bewilligung von Fondsmitteln Anwendung zu finden. Die Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen nach den Absätzen 1 bis 3 ist jedoch auch dann zulässig, wenn deren Bau nach Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens und Einbringung des Antrages auf

Bewilligung von Fondsmitteln in Angriff genommen wurde und das Projekt von der Fachabteilung einer Landesbehörde zustimmend begutachtet wurde. Einer Zustimmung zum Projekt (§ 2 Abs. 1 lit. c) vor Bewilligung von Fondsmitteln und der Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesministerium über die Erteilung des Zuschlages (§ 2 Abs. 1 lit. e) bedarf es in den Fällen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht. Wird der Bau einer Anlage vor Einbringung des Antrages auf die Gewährung von Fondsmitteln begonnen, jedoch mangels finanzieller Bedeckung eingestellt, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Förderung für die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrages hergestellten Teile der Anlage zulässig.“

2. § 10 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau vertreten. Für den aus der Besorgung der Fondsgeschäfte beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau sich ergebenden Aufwand hat der Fonds aufzukommen.“

3. § 10 c hat zu lauten:

„§ 10 c. Aufbringung der Fondsmittel.

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. durch Zuwendungen aus dem laufenden Budget;

2. aus Einnahmen, die sich aus der Leistung von je 10 v. H. der jährlichen Einnahmen beim Bundeswohn- und Siedlungsfonds gemäß dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages und beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, betreffend die Aufhebung der Besatzungskostenbeiträge und betreffend die Erhebung eines Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, ergeben. Der Bundeswohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds haben je 10 v. H. der voraussichtlichen Einnahmen in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 10. jeden Monats, erstmalig bis 10. Feber 1965, an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen. Der Ausgleich auf die Schuldigkeit von 10 v. H. der Einnahmen ist jeweils bis 10. Mai des folgenden Jahres vorzunehmen;

3. durch Zuwendung von 10% der nach dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, zur Wohnbauförderung gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, eingehobenen Beiträge vom Einkommen. Diese Beträge sind

jeweils vierteljährlich an den Wasserwirtschaftsfonds abzuführen;

4. durch Rückzahlung aus Darlehen;
5. durch Zinsen von gewährten Darlehen;
6. durch Aufnahme von Anleihen;
7. durch sonstige Zuwendungen.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um Leistungen des Bundeswohn- und Siedlungsfonds handelt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und, soweit es sich um Zuwendungen aus dem Beitrag vom Einkommen handelt, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus

Bock

Proksch

Schmitz

311. Bundesgesetz vom 10. Dezember 1964, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958 und BGBl. Nr. 270/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Arbeitswochen (Urlaubsperiode) gebührt ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen; er erhöht sich

auf 24 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 690 Arbeitswochen, und

auf 30 Werktage, wenn sie mindestens 1150 Arbeitswochen erreicht haben.“

2. Im § 7 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Als Arbeitswoche gilt eine Kalenderwoche, in die Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 fallen, sofern diese Beschäftigungszeiten insgesamt nicht weniger als 30 Stunden betragen.“

3. Im § 13 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Der Arbeiter erwirbt für jede Urlaubsmarke, die während der ersten 644 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{60}{100}$ ihres Wertes,

für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden 460 Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{91}{100}$ ihres Wertes und

für jede Urlaubsmarke, die während der folgenden Arbeitswochen zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{114}{100}$ ihres Wertes.

(2) Jugendliche Arbeiter erwerben für jede Urlaubsmarke, die bis zum Ende der Urlaubsperiode, in der sie das 18. Lebensjahr vollenden, zu kleben ist, die Anwartschaft auf $\frac{91}{100}$ ihres Wertes.“

Artikel II.

(1) Ansprüche auf Urlaub, Urlaubsentgelt und Abfindung (§§ 4, 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957) aus Urlaubsperioden, die spätestens am 3. Jänner 1965 endeten, sind nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der bisherigen Fassung, Ansprüche der vorgenannten Art aus Urlaubsperioden, die nach dem 3. Jänner 1965 begannen, sind nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes zu erfüllen.

(2) Hinsichtlich der Urlaubsperioden, deren Arbeitswochen teils vor, teils nach dem 4. Jänner 1965 liegen, gilt folgende Regelung:

a) Das Urlaubsausmaß für solche Urlaubsperioden richtet sich, sofern vor dem 4. Jänner 1965 bereits 24 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der bisherigen Fassung, sofern ab 4. Jänner 1965 23 oder mehr Arbeitswochen zurückgelegt wurden, nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes;

b) Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung sind bezüglich jener Teile der Urlaubsperioden, die vor dem 4. Jänner 1965 liegen, nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der bisherigen Fassung und bezüglich der restlichen Teile der Urlaubsperioden nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes zu erfüllen.

(3) Der Wert der während der Urlaubszeit zu klebenden Urlaubsmarken richtet sich nach der Höhe des Zuschlages (§ 8 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957), der im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zu zahlen ist.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 4. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Klaus	Proksch	Bock

312. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem die Wirksamkeit des Bundesgesetzes zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen wird abgeändert wie folgt:

Im § 9 hat an die Stelle des Datums 31. Dezember 1964 das Datum 30. Juni 1965 zu treten.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 9 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 112, zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen genannten Bundesministerien in dem dort angeführten Umfang betraut.

		Schärf		
Klaus	Czettel	Broda	Bock	Probst

313. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Privat-Kraftwagenführergesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Privat-Kraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 174/1946, wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dem Privatkraftwagenführer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, Anwendung finden. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Dienstjahren 18 Werktage; es erhöht sich auf 24 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.“

Artikel II.

(1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten erstmalig für den Urlaub, der für das Dienstjahr gebührt, in das der 1. Jänner 1965 fällt, soweit dieser Urlaub bis zum 31. Dezember 1964

noch nicht verbraucht wurde. Allfällige Teilurteile sind im aliquoten Ausmaß zu erhöhen, wobei auf ganze Tage aufzurunden ist.

(2) Privatkraftwagenführern, deren Dienstverhältnis in den Kalenderjahren 1964, 1965 oder 1966 beginnt, gebührt im ersten Dienstjahr ein Urlaub von 15 Werktagen, ab dem zweiten Dienstjahr gebührt der Urlaub nach den Vorschriften des Artikels I. Für nach dem 1. Jänner 1967 anfallende Urlaube beträgt das Mindestausmaß jedenfalls 18 Werktage.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus Schärf
 Proksch Broda

314. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1963, wird abgeändert wie folgt:

§ 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes (§ 49 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955), wobei dieser jedoch für den Kalendertag nur bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen ist; bei Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages nach Kalendermonaten ist dieser Berechnung das 30fache des zu berücksichtigenden täglichen Arbeitsverdienstes zu-

grunde zu legen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist auch von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu leisten; hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für die Entrichtung der Sonderbeiträge festgesetzten Vielfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu berücksichtigen. Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu gleichen Teilen zu tragen. Die Eingänge an Beiträgen gemäß Abs. 1 lit. a sind zweckgebunden.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

Klaus Schärf
 Proksch Schmitz Bock

315. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964 zur Durchführung der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 lit. b) ii) des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (2. EFTA-Durchführungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Sofern auf die nachstehend angeführten Waren gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960 (EFTA-Übereinkommen), in der geltenden Fassung, oder des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961 (FINEFTA-Übereinkommen), in der geltenden Fassung, die Zollbehandlung der Zone Anwendung findet, unterliegen diese folgenden Zollsätzen:

ZTNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Schilling für 100 kg
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet	250'—
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl)	250'—
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	250'—
aus 18.06	Schokolade	125'—

§ 2. Ab dem Tage nach der Kundmachung von Beschlüssen des Rates der EFTA beziehungsweise des Gemeinsamen Rates der FINEFTA im Bundesgesetzblatt, durch die Österreich ermächtigt wird, auf Schokolade einen höheren Zollsatz anzuwenden als jenen, der im § 1 festgelegt ist, kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung im Rahmen der durch die genannten Beschlüsse gegebenen Ermächtigung für Schokolade der ZTNr. 18.06 einen höheren Zollsatz als im § 1 bestimmt insoweit festsetzen, als dies im Hinblick auf Unterschiede zwischen den inländischen und den ausländischen Preisen für Zucker, Glykose und Milchpulver zum Schutz der inländischen Schokoladeproduktion notwendig ist. Eine solche Festsetzung darf nur eine Wirksamkeit für die Geltungsdauer vorgenannter Beschlüsse und längstens bis zum 31. Dezember 1965 vorsehen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Klaus Schärf
 Schmitz Bock

316. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Dezember 1964, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (11. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958 und BGBl. Nr. 270/1961, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 114/1946, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 276/1961, hat zu lauten:

„(1) Der Zuschlag, den der Dienstgeber zur gemeinsamen Deckung des Aufwandes an Urlaubsentgelt, Abfindungen, Rückvergütungen nach § 13 Abs. 9 des Gesetzes und an Verwaltungskosten zu zahlen hat, beträgt für eine Arbeitswoche das 8'2fache des sich für diese Arbeitswoche nach § 9 des Gesetzes ergebenden Stundenlohnes.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 4. Jänner 1965 in Kraft.

Proksch



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 9: Verwalterschaftsgesetz 1952 S 7'—
Heft 1: Österreichische Strafprozeß-	ordnung vergriffen	Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—
Heft 2: Österreichisches Strafrechtsgesetz	 S 10'—	
Heft 3: Vergütungssteuergesetz für Wien .	S 1'—	1954:
1949:		Heft 1: Eisenbahnteilnahmeengesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 .	S 1'50	1956:
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S	1'20	Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 S 10'50
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—		Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S	2'—	Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S	1'50	Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung	1949 S 1'20	
1950:		1957:
Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen		Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 .. S 17'—
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S	4'—	Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50
Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—		Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter-
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S	4'—	entschädigungsgesetz 1957 S 3'—
1951:		Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—		Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete
Heft 2: Todeserklärungs-Gesetz 1950 S	3'—	des Kriegsofferversorgungswesens . S 26'—
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—		Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 4: Kraftloserklärungs-Gesetz 1951 S	4'—	Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S	4'50	Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	der Bodenreform S 16'—	1958:
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—		Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz
Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 7'50		1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—		1959:
Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—		Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—		Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
1952:		Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG.
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—		1959 S 50'—
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-	gesetz 1952 S 7'—	Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S	4'—	1960:
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S	6'—	Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
1953:		1961:
Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-	ordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S	7'50	1962:
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S	5'—	Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 .. S 44'—
Heft 4: Markenrecht S 11'—		Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50		Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—		Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz
Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50		1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-	gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs-
		gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
		1964:
		Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—
		Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen